

Statut der Stadt Elzach zu den Aufgaben, der Bestellung und zu Sitzungen des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Elzach

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022 wurde vom Gemeinderat der Stadt Elzach folgendes Statut der Stadt Elzach zu den Aufgaben, der Bestellung und zu Sitzungen des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Elzach beschlossen:

Stadt Elzach
Landkreis Emmendingen

Stadt Elzach



Statut

der Stadt Elzach zu den Aufgaben, der Bestellung und zu Sitzungen des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Elzach

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name.....	2
§ 2	Aufgaben.....	2
§ 3	Berufung.....	2
§ 4	Vorstand.....	3
§ 5	Sitzungen und Beschlussfähigkeit.....	3
§ 6	Aufwandsentschädigung.....	4
§ 7	Inkrafttreten.....	4

Hinweis:

Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, ist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name

Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Elzach“. Er arbeitet ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung vertritt gegenüber der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat sowie den Einrichtungen und Organisationen der sozialen Daseinsfürsorge die Interessen und Bedürfnisse der älteren und behinderten Menschen in Elzach. Er ist insbesondere Plattform des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung für ältere und behinderte Einwohner in Elzach.
- 2) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung wirkt an der Weiterentwicklung einer zukunftsweisenden Senioren- und Behindertenpolitik in der Stadt mit. Deshalb soll vor Entscheidungen des Gemeinderats in Fragen, die die Belange der älteren Generationen oder der Menschen mit Behinderungen betreffen, gehört werden.
- 3) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung erstattet alle drei Jahre, rechtzeitig vor Ende seiner Amtszeit, dem Gemeinderat einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 Berufung

- 1) Der Beirat für Senioren und Behinderte besteht aus 10 Mitgliedern.

Mindestens 5 Mitgliederplätze sollen mit Vertretern der örtlichen Einrichtungen und Arbeitskreise für Senioren und Menschen mit Behinderung besetzt werden. Die Auswahl erfolgt durch den Bürgermeister unter Berücksichtigung einer möglichst breiten Abdeckung der an der Daseinsvorsorge beteiligten Vereine und Institutionen.

Die weiteren Mitglieder werden unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (Alter, Stadtteil, Geschlecht, Migrationshintergrund, persönliche Interessen, Neigungen und Kompetenzen) vom Bürgermeister für eine Amtszeit von drei Jahren berufen.

- 2) a) Als Beirat für Senioren kann sich jeder Einwohner bei der Stadtverwaltung Elzach melden, wenn er seinen Hauptwohnsitz in Elzach hat und mindestens 60 Jahre alt ist.

b) Als Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich jeder Einwohner bei der Stadtverwaltung Elzach melden, wenn er seinen Hauptwohnsitz in Elzach hat (ohne Altersbezug).

Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung erfolgt eine Aufforderung über das Amtsblatt, sich für eine neue Amtszeit zu melden.

Mit dieser öffentlichen Aufforderung werden insbesondere die Altenwerke, Senioren- und Behindertenvereinigungen, die Kirchen, Parteien und Wählervereinigungen sowie sonstige Einrichtungen gebeten, entsprechende Personen vorzuschlagen.

- 3) Die eingehenden Vorschläge werden von der Stadtverwaltung Elzach nach den in Absatz 1 genannten Kriterien sondiert. Im Anschluss bestellt der Bürgermeister die Mitglieder des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung (im Sinne von sachkundigen Einwohnern) nach Anhörung durch den Ältestenrat. Die nicht bestellten Personen, die die Kriterien erfüllen, werden als Ersatzpersonen geführt.
- 4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung aus, beruft der Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Amtszeit des amtierenden Beirats ein neues Mitglied von der Ersatzliste.

§ 4 Vorstand

- 1) Vorsitzender des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

Die übrigen Mitglieder haben die Funktion von Beisitzern.

- 2) Für den Geschäftsgang kann der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung eine entsprechende Geschäftsordnung erlassen.
- 3) Der Beirat für Senioren und Behinderte wird durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorsitzende beruft den Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung in der Regel schriftlich mit einer Frist von einer Woche und unter Nennung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, nichtöffentlich bei Bedarf.
- 2) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Er muss einberufen werden auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte seiner Mitglieder.
- 3) Bei Themen mit spezifischem Bezug zu den Aufgaben des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung entscheidet der Vorsitzende über die Weitergabe von Unterlagen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse und die Hinzuziehung von Mitgliedern des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung zur Sitzung. Die öffentliche Tagesordnung mit den Unterlagen wird dem Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht. Tagesordnungen und Vorlagen mit Themen mit Bezug zur Arbeit des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung übermittelt die Stadtverwaltung an den Beirat.
- 4) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.
- 5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sind. Eine Ausfertigung erhält die Stadtverwaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.08.2022 in Kraft. Das vorangegangene Statut vom 03. Dezember 2013 der Stadt Elzach zu den Aufgaben, der Bestellung und zu Sitzungen des Beirats für

Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Elzach tritt mit Beginn dieses Tages außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 13. Juli 2022

Roland Tibi
Bürgermeister